

## Politische Zweckerurteile in Zivilsachen

Die Aufrechnung mit einer Privatforderung gegen eine zum „Volkseigentum“<sup>44</sup> gehörende Forderung ist mangels Gleichartigkeit der Forderungen unzulässig. Gleichartigkeit der Forderungen liegt nach Auffassung des Ostberliner Kammergerichts nicht vor, wenn sich eine „plangebundene und eine nicht plangebundene“<sup>44</sup> private Forderung gegenüberstehen:

*„ . . . Eine andere Auffassung, insbesondere eine nur formale Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, würde zur Folge haben, daß die Durchführung des Finanzplans durch vom Plan unkontrollierte Aufrechnungen maßgebend beeinflusst, durchkreuzt und gestört werden würde. § 389 BGB hat daher insoweit einen neuen Inhalt bekommen, der von den Gerichten in der heutigen Epoche unseres Kampfes um die Erfüllung des Fünfjahrplans beachtet werden muß. . . .“*  
„Neue Justiz“, 1953, Seite 502

\*

Das Oberste Gericht erklärte die Aufrechnung eines privaten Gläubigers mit einer ihm zustehenden Gegenforderung gegen eine volkseigene Forderung für unzulässig, weil dies dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums widerspricht.

Siehe „Gleichheit“, Seite 33

\*

Der Fuhrunternehmer Otto Müller in Gera war Eigentümer eines Lastkraftwagens. Dieser Wagen war ihm im September 1945 gestohlen